

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG BUSINESS, ECONOMICS & PSYCHOLOGY AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

VOM 6. JUNI 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3 Satz 4 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation, Immatrikulation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module und Modulgruppen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 15 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 16 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 17 Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich
- § 18 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 19 Schriftliche Modulprüfungen
- § 20 Mündliche Modulprüfungen
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 23 Prüfungsfristen
- § 24 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 25 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote
- § 29 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 32 Entzug des Grades

III. Schlussvorschriften

§ 33 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften den Studiengang Business, Economics & Psychology an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Verleihung des akademischen Grades in diesem Bachelorstudiengang.

§ 2

Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erworben hat. ³Die Ziele des Studiengangs sind im Modulkatalog beschrieben.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (3) ¹Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut. ²Das Bachelorstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module und weiterer Leistungen gemäß § 15 sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 ECTS-Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (5) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Bachelorstudiums geplanten Auslandsaufenthalt im vierten oder fünften Semester durchzuführen.

§ 4

Qualifikation, Immatrikulation

- (1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang sind:

- der Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 88 Abs. 5 und 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG);
- der Nachweis grundlegender Englischkenntnisse auf dem Niveau B1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens;
- der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung nach Art. 89 Abs. 4 BayHIG.

²Der Bachelorstudiengang Business, Economics & Psychology verfügt über ein besonderes Studiengangprofil, das in Anlage 1 beschrieben ist. ³Deshalb ist ein studiengangsspezifischer Eignungsnachweis zu erbringen. ⁴Dieser Nachweis erfolgt durch ein erfolgreich durchlaufenes Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe der Regelungen in Anlage 2. ⁵Zuständig für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist die Kommission zum Eignungsfeststellungsverfahren (§ 3, Anlage 2).

- (2) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen den Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder eines gleichwertigen Sprachnachweises erbringen. ²Der Nachweis ist spätestens bei der Immatrikulation vorzulegen.

§ 5 Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Den Studierenden wird empfohlen, die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- bei Fragen zur Bewerbung, insbesondere zu den Qualifikationsvoraussetzungen und zum Eignungsfeststellungsverfahren,
- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

beziehungsweise die Beratung des International Office, insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland, in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen des Bachelorstudiums vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.

- (2) ¹Leistungspunkte werden vorbehaltlich der in § 8 Abs. 3 vorgesehenen Regelungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sowie das Anfertigen der Bachelorarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.

- (3) ¹Für alle Studierenden wird vom Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen und sich auf begründeten Antrag beim Prüfungssekretariat die gewichtete Durchschnittsnote ausweisen lassen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen: Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika. ²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 6).
- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 15 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden, nicht aber Teil der Modulprüfung sein. ²Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf Studienleistungen anwendbar: die §§ 18, 19 Abs. 6, 23, 26, 27, 28, 30 und 31 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder gemäß § 24 mit Noten versehen werden; § 25 Abs. 1 bis 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind, die Wiederholungsfristen aber eingehalten werden sollen.
- ³Studienleistungen können insbesondere sein:
- Fallstudienarbeiten während des Semesters
 - Teilnahme an psychologischen Experimenten (Versuchspersonenstunden)
 - Programmierarbeiten
 - Präsentationen (von Fallbeispielen)
 - Aufsätze
 - Inhaltliche Diskussionsbeiträge
 - Leistungskontrollen in schriftlicher, mündlicher, elektronischer bzw. beleglesergestützter Form
 - Lösen von Übungsaufgaben
 - Entwicklung und Präsentation eines innovativen Geschäftsmodells
 - Regelmäßige Abgabe von Aufgabenblättern.
- ⁴Studienleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten abverlangt werden.
- (3) ¹Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Bachelorarbeit. ²Modulprüfungen können in mehreren Teilprüfungen abgehalten werden; es gilt § 8 Abs. 4. ³Art und Umfang von Studien- und Prüfungsleistungen sind im Modulkatalog geregelt.

§ 8

Module und Modulgruppen

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und kann sich über maximal zwei Semester erstrecken.

³Module können benotet oder unbenotet sein, benotete Module fließen nach Maßgabe von § 28 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein. ⁴Grundsätzlich bestehen Module aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, z.B. zwei Vorlesungen oder einer Vorlesung und einer Übung, Ausnahmen sind möglich. ⁵Module können zu thematisch übergreifenden Modulgruppen zusammengefasst werden.

- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der festgesetzten Leistungspunkte für ein Modul, das nicht einer Modulgruppe zugeordnet ist, erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls ist eine bestandene Modulprüfung gemäß § 17.
- (3) ¹Für Module, die einer Modulgruppe zugeordnet sind, erfolgt die Vergabe der festgesetzten Leistungspunkte nach dem erfolgreichen Ablegen der Modulprüfung oder nach dem erfolgreichen Abschluss der Modulgruppe, der das Modul zugeordnet ist. ²Für jede Modulgruppe werden modulübergreifend zu erwerbenden Kompetenzen festgelegt. ³Zur Feststellung des erfolgreichen Abschlusses einer Modulgruppe wird der mit Leistungspunkten gewichtete Durchschnitt der Modulprüfungsnoten gebildet. ⁴Eine Modulgruppe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn kein Modul mit 5,0 und höchstens ein Modul mit 4,3 oder 4,7 bewertet wurde und die nach Satz 3 ermittelte Durchschnittsnote der Modulgruppe höchstens 4,0 ergibt. ⁵Eine Modulgruppe kann nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden, wenn nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten in einem zugeordneten Modul eine 5,0 oder in mehr als einem der Module eine Note von jeweils 4,3 oder schlechter erreicht wurde oder wenn die nach Satz 3 zum erfolgreichen Abschluss erforderliche Durchschnittsnote nicht mehr erreichbar ist. ⁶Mit erfolgreichem Abschluss einer Modulgruppe werden dem oder der Studierenden die Leistungspunkte aller in der Modulgruppe absolvierten Module gutgeschrieben. ⁷Die Ausgleichsregelung nach Satz 4 findet in der Modulgruppe „Interdisziplinäre Verzahnung“ keine Anwendung.
- (4) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Fällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul im Modulkatalog verbindlich vorgesehen werden.
- (5) ¹Das Studium umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und ggf. weitere Leistungen gemäß § 15. ²Pflichtmodule werden regelmäßig, mindestens einmal im Studienjahr, angeboten und müssen unter Berücksichtigung von Abs. 3 Satz 1 abgelegt werden. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule einer belegten Modulgruppe können die Studierenden auswählen. ⁴Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul oder ein Wahlmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁵Gleiches gilt, wenn der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin zur Verfügung steht. ⁶Die Studierbarkeit des Studienganges oder des angebotenen Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.
- (6) ¹Den Studierenden werden in einem Modulkatalog die Modulgruppen, die Module, die den einzelnen Modulen zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln sowie gegebenenfalls die empfohlenen Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul mitgeteilt. ²Eine englische Kurzfassung des Modulkataloges wird zusätzlich angeboten. ³Der Modulkatalog legt weiterhin Einschränkungen der Veranstaltungswahl in den Wahlmodulgruppen fest. ⁴Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden; für Sommer- und Wintersemester können getrennte Modulkataloge vorgehalten werden. ⁵Die Bekanntmachung des

Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf der Internetseite der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

- (7) ¹Interdisziplinäre Seminare sind Module, die zeigen sollen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein eng abgegrenztes Gebiet aus dem Fachgebiet seines oder ihres Studienganges innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich zu präsentieren. ²Sie erstrecken sich thematisch über mindestens zwei der Teilgebiete Business, Economics und Psychology und tragen somit zur interdisziplinären Ausbildung der Studierenden bei.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfer oder Prüferinnen sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss ist identisch mit dem Prüfungsausschuss für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) und Volkswirtschaftslehre (B.Sc.). ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gewählt. ⁴Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Professoren oder Professorinnen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayHIG gewählt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Psychologie (B.Sc.) steht dem Prüfungsausschuss beratend zur Verfügung.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. ³Er oder sie führt die laufenden organisatorischen Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ⁴Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ⁵Der Prüfungsausschuss kann seine Befugnisse hinsichtlich der Regelaufgaben gemäß Abs. 1 (Hilfsmittelbekanntmachungen, Bearbeitung von prüfungsrechtlichen Anträgen wie Fristverlängerungen, Prüfungsrücktritte generell oder in einzelnen Fällen) auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. ⁶Der oder die Vorsitzende ist zudem befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen; davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁷Der Prüfungsausschuss kann über Satz 5 hinaus dem oder der Vorsitzenden, der Stellvertretung oder dem Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen. ⁸Die Aufgabenübertragungen sind jederzeit widerruflich.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmrechtlich ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) ¹Das Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen. ²Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften.

- (6) Alle Anträge an den Prüfungsausschuss sind, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung nichts anderes bestimmt, unverzüglich schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften einzureichen.

§ 10

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Zu Prüfern und Prüferinnen können alle nach dem BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer und Beisitzerinnen können alle Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden, die einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben. ³Die Beisitzer oder die Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.
- (2) ¹Zu Prüfern und Prüferinnen für Bachelorarbeiten können nach Maßgabe der HSchPrüferV Personen gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt 1, 2 und 4, Satz 3 Alt. 1 bis 3 BayHIG der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg bestellt werden, die in die Lehre des jeweiligen Studiengangs einbezogen sind. ²Die Bachelorarbeit darf in einer Einrichtung außerhalb der Universität Regensburg durchgeführt werden, wenn sie von einem Prüfer oder einer Prüferin, der oder die der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg angehört, betreut wird.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfender oder Prüfende tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten bleiben. ³Für Professoren oder Professorinnen im Ruhestand kann ein längerer Zeitraum vorgesehen werden.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 11

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer oder Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer oder Prüfungsbeisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 12

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien,

an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ⁴Abgelegte Leistungen einschließlich nicht bestandener Leistungen, die den an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften angebotenen Modulen der Modulgruppen

- „Grundlagen Business“
- „Grundlagen Wertschöpfungsmanagement“
- „Grundlagen Finanzierung“
- „Grundlagen Economics“
- „Quantitative Grundlagen“

gemäß § 15 inhaltlich entsprechen, werden angerechnet, weitere erbrachte Leistungen können auf Antrag angerechnet werden. ⁵Die Überprüfung, ob ein an einer anderen Hochschule angebotenes Modul einem Modul gemäß § 15 entspricht, erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Der oder die Studierende hat anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen eine Erklärung über Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Satz 1 oder 2 abzugeben. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Die Erklärung ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen über das Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören ein aktueller und vollständiger Notenauszug des zuvor belegten Studiengangs, die vollständige Liste von Leistungen gemäß Abs. 1 Satz 4, deren Anrechnung beantragt wird, der Modulkatalog des zuvor belegten Studiengangs, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Die Erklärung hat einmalig innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-) Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg zu erfolgen. ⁶Bei späterem Erwerb der Studien- und Prüfungsleistungen muss die Erklärung spätestens innerhalb des Folgesemesters des Leistungserwerbs gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen

nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich nach Studienbeginn beziehungsweise nach Eintritt der besonderen Lebenssituation zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 14

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- beziehungsweise Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit beziehungsweise der Fristen für das Ablegen von Studien- beziehungsweise Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Studien- beziehungsweise Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachstudienberater oder der zuständigen Fachstudienberaterin und dem Prüfungsausschuss, einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der unverzüglich nach Studienbeginn beziehungsweise nach Eintritt der Behinderung beziehungsweise der chronischen Erkrankung gestellt werden sollte und in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Krankheit ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 15

Bestandteile der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus dem Nachweis von 180 LP. ²Diese werden durch das erfolgreiche Ablegen der nachfolgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module und Modulgruppen sowie der Bachelorarbeit erbracht:

Kürzel	Modulname	LP	SL: Studienleistung MP: Modulprüfung
1. Teilgebiet Business (48 LP)			
Im Teilgebiet Business sind insgesamt 48 Leistungspunkte zu erbringen. Die Modulgruppe „Grundlagen Business“ ist verpflichtend. Die Studierenden können wählen zwischen dem Schwerpunktbereich „Wertschöpfungsmanagement“ oder dem Schwerpunktbereich „Finanzmanagement“.			
Modulgruppe „Grundlagen Business“ (12 LP)			
BWL-BSc-GL-M01	„Buchhaltung“	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung
BWL-BSc-GL-M05	„Kosten- und Leistungsrechnung“	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung
<i>Entweder: Schwerpunktbereich „Wertschöpfungsmanagement“ bestehend aus</i>			
Modulgruppe „Grundlagen Wertschöpfungsmanagement“ (es sind drei Module zu wählen, 18 LP)			
BWL-BSc-PG-M04	„Organisationslehre“	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung + Zwischenklausur
BWL-BSc-PG-M05	„Management und Unternehmensgründung“	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung + Fallstudienarbeit
BWL-BSc-GL-M06	„Marketing“	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung
BWL-BSc-PG-M01	„Leistungserstellung“	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung
BWL-BSc-PG-M03	„Produktionsmanagement“	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung
Modulgruppe „Vertiefung Wertschöpfungsmanagement“ (es sind drei Module zu wählen, 18 LP)			
BWL-BSc-WM-M01	„Internationales Management“	6	SL: Inhaltliche Diskussionsbeiträge MP: Klausur oder mdl. Prüfung + Fallstudienarbeit
BWL-BSc-WM-M02	„Logistik“	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung
BWL-BSc-WM-M03	„Personalmanagement“	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung + Projektarbeit
BWL-BSc-WM-M04	„Strategisches Business Marketing“	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung + Präsentation
BWL-BSc-WM-M05	„Quantitative Methoden des digitalen Produktionsmanagements“	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung
IMMO-BSc-IW1-M03	„Immobilienmanagement I“	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung
<i>Oder: Schwerpunktbereich „Finanzmanagement“ bestehend aus</i>			
Modulgruppe „Grundlagen Finanzmanagement“ (es sind drei Module zu wählen, 18 LP)			
BWL-BSc-GL-M03	„Finanzierung“	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung
BWL-BSc-GL-M04	„Investitionsentscheidungen“	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung
BWL-BSc-GL-M02	„Externe Unternehmensberichterstattung I“	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung
BWL-BSc-PG-M02	„Steuerrechtliche Grundlagen“	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung
Modulgruppe „Vertiefung Finanzmanagement“ (es sind drei Module zu wählen, 18 LP)			

BWL-BSc-FI-M01	„Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung
BWL-BSc-FI-M02	„Corporate Finance“	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung
BWL-BSc-FI-M03	„Kapitalmarktmanagement“	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung
BWL-BSc-FI-M04	„Externe Unternehmensberichterstattung II“	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung
IMMO-BSc-IW1-M01	„Immobilienfinanzierung I“	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung
2. Teilgebiet Economics (48 LP)			
Im Teilgebiet Economics sind insgesamt 48 Leistungspunkte zu erbringen. Die Modulgruppe „Grundlagen Economics“ ist verpflichtend. Die Studierenden können wählen zwischen der Modulgruppe „Nachhaltigkeit“ oder der Modulgruppe „Anreize und Verhalten“.			
Modulgruppe „Grundlagen Economics“ (30 LP)			
VWL-BSc-GL-M03	„Mikroökonomik 1“	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung
VWL-BSc-GL-M04	„Mikroökonomik 2“	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung
VWL-BSc-GL-M01	„Makroökonomik 1“	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung
VWL-BSc-GL-M02	„Makroökonomik 2“	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung
VWL-BSc-GL-M05	„Einführung in die Ökonometrie“	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung
<i>Entweder:</i>			
Modulgruppe „Nachhaltigkeit“ (es sind drei Module zu wählen, 18 LP)			
VWL-BSc-SUS-M01	„Umweltökonomik“	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung
VWL-BSc-SVM-M01	„Social Entrepreneurship“	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung + Präsentation
VWL-BSc-IIV-M04	„Wirtschaftsethik“	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung
BWL-MSc-CSR-M01	„Sustainability Management“	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung
<i>Oder:</i>			
Modulgruppe „Anreize und Verhalten“ (es sind drei Module zu wählen, 18 LP)			
VWL-BSc-IIV-M01	„Mikroökonomik 3“	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung
VWL-BSc-IIV-M04	„Wirtschaftsethik“	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung
VWL-BSc-FM-M01	„Kapitalmarkttheorie“	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung
VWL-BSc-AE-M03	„Entwicklungsökonomik“	6	SL: Regelmäßige Abgabe von Aufgabenblättern MP: Klausur oder mdl. Prüfung
3. Teilgebiet Psychology (24 LP)			
Im Teilgebiet Psychology sind insgesamt 24 Leistungspunkte durch die Belegung von drei verpflichtenden Modulen zu erbringen.			
BEP-BSc-PSY-M01	„Grundlagen Sozial- und Wirtschaftspsychologie“	8	MP: 2 Klausuren
BEP-BSc-PSY-M02	„Vertiefung Psychologie 1“	8	MP: 2 Klausuren
BEP-BSc-PSY-M03	„Vertiefung Psychologie 2“	8	MP: 2 Klausuren
Die beiden Module „Vertiefung Psychologie 1“ und „Vertiefung Psychologie 2“ beinhalten jeweils zwei Vorlesungen zu je 2 Semesterwochenstunden. Die Studierenden können aus einer im Modulkatalog näher spezifizierten Liste von Lehrveranstaltungen wählen und diese auf die beiden Module verteilen. Die Studienleistungen und Modulprüfungen des Moduls richten sich nach den im Modulkatalog spezifizierten Studienleistungs- und Prüfungsformen der einzelnen Lehrveranstaltungen. Pro Modul kann maximal eine Lehrveranstaltung gewählt werden, deren Modulprüfung unbenotet ist. Die Wahl einer Lehrveranstaltung ist bindend und erfolgt mit der erstmaligen Anmeldung zur zugehörigen Prüfung (Modulteilprüfung). Bei einem endgültigen Nichtbestehen der zur ausgewählten Lehrveranstaltung zugehörigen Prüfung kann je Vertiefungsmodul einmal eine andere Lehrveranstaltung gewählt werden.			
4. Teilgebiet Interdisciplinary Studies (54 LP)			

Im Teilgebiet Interdisciplinary Studies sind insgesamt 54 Leistungspunkte durch die Belegung von drei verpflichtenden Modulgruppen zu erbringen.			
Modulgruppe "Quantitative Grundlagen" (18 LP)			
WiWi-BSc-Q01	„Mathematik“	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung
WiWi-BSc-Q02	„Statistik 1 für Wirtschaftswissenschaften“	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung
WiWi-BSc-Q03	„Statistik 2 für Wirtschaftswissenschaften“	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung
Modulgruppe "Interdisziplinäre Verzahnung" (22 LP)			
VWL-BSc-SVM-M02	The Science of Well-being	6	SL: Regelmäßige Abgabe von Aufgabenblättern MP: Klausur oder mdl. Prüfung + Seminararbeit
VWL-BSc-IIV-M02	Behavioral Economics	6	MP: Klausur oder mdl. Prüfung
BEP-BSc-IS	Interdisziplinäres Seminar	10	SL: Planung wissenschaftlicher Experimente MP: Seminararbeit + Präsentation
Forschungsmodul (14 LP)			
BEP-BSc-BA	Bachelorarbeit	14	SL: Klausur oder mdl. Prüfung + 50 Versuchspersonenstunden MP: Bachelorarbeit
5. Wahlmodulgruppe (6 LP)			
In der Wahlmodulgruppe sind Module im Umfang von insg. 6 LP nach näherer Maßgabe des Modulkatalogs zu erbringen.			
Erläuterungen: Die Spalte „LP“ gibt die mit einem Modul erlangten Leistungspunkte an. Nähere Maßgaben zu den Studienleistungen und Modulprüfungen (Dauer, Zeitraum und Gewichtung) regelt der Modulkatalog.			

- (2) In den nachfolgend benannten Modulen ist nach näherer Maßgabe des Modulkatalogs das Bestehen der jeweils genannten Studienleistungen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung:
- VWL-BSc-SVM-M02: „The Science of Well-being“
 - VWL-BSc-AE-M03: „Entwicklungsökonomik“
 - BEP-BSc-BA: „Bachelorarbeit“
- (3) Die Teilnahme an den nachfolgend genannten Modulen ist nur unter den genannten Voraussetzungen möglich:
- BWL-BSc-WM-M04: erfolgreich abgeschlossenes Modul BWL-BSc-GL-M06
 - BWL-BSc-WM-M05: erfolgreich abgeschlossenes Modul BWL-BSc-PG-M03

§ 16

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) ¹Studierende müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung ablegen. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus insgesamt 36 LP. ³Hierzu zählen erbrachte Leistungen:
- in der Modulgruppe „Grundlagen Business“
 - in der Modulgruppe „Grundlagen Economics“
 - in der Modulgruppe „Quantitative Grundlagen“
 - im Modul „Grundlagen Sozial- und Wirtschaftspsychologie“
- nach §15 Abs. 1. ⁴Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß der Sätze 2 und 3 bestanden sind. ⁵Die Vergabe von Leistungspunkten

für Module durch den erfolgreichen Abschluss einer Modulgruppe gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 ist hierfür nicht maßgeblich.

- (2) ¹Sind die Modulprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung bis zum Ende des zweiten Semesters nicht bestanden, ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmals nicht bestanden. ²Sie kann bis zum Ende des Folgesemesters einmal wiederholt werden. ³Sind die Modulprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung bis zum Ende des Folgesemesters nicht bestanden, ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden. ⁴Es gilt § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1. ⁵Die für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung geltenden Wiederholungsfristen werden durch Exmatrikulation und Urlaubssemester nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.

§ 17

Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich

- (1) Die Bachelorprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnisse nach Maßgabe von § 28 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2. ⁴Modulprüfungen in Form eines Interdisziplinären Seminars bestehen in der Regel aus zwei Teilprüfungen. ⁵Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 24 Abs. 1 und 2 benotet.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf der Internetseite der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. ³Enthält der Modulkatalog keine eindeutige Festlegung der Prüfungsform, so wird diese vom zuständigen Prüfer oder der zuständigen Prüferin zu Beginn der Vorlesungszeit in geeigneter Form bekanntgegeben. ⁴Anstelle des ursprünglichen Prüfungsformats kann eine Wiederholungsprüfung auch in Form einer mündlichen Prüfung stattfinden; der Prüfer oder die Prüferin gibt die konkrete Prüfungsform mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt.
- (4) ¹Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder Studierende an der Universität Regensburg im Studiengang.
- (5) Die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung gelten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen auch für die nicht von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät für Humanwissenschaften angebotenen Module.

§ 18

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Spätestens vier Wochen vor Beginn der Modulprüfungen werden durch Aushang die Meldefristen zu den Prüfungen bekannt gegeben, die von Prüfern und Prüferinnen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften abgehalten werden. ³Die Prüfungsmodalitäten und insbesondere die Prüfungstermine und -räume für diese Prüfungen werden spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn in geeigneter Form bekannt gegeben. ⁴Abweichend davon wird die

Zuweisung zu den einzelnen Prüfungsräumen jeweils am Prüfungstag durch Aushang mitgeteilt. ⁵Die konkreten Prüfungstermine für Modulprüfungen, die von Prüfern und Prüferinnen der Fakultät für Humanwissenschaften abgehalten werden, werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben. ⁶Die Meldefristen zu den Interdisziplinären Seminaren werden spätestens bis zum Ende des vorhergehenden Semesters durch den Prüfer oder die Prüferin bekannt gegeben.

- (2) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, ist für Modulprüfungen, die von Prüfern und Prüferinnen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften abgehalten werden, innerhalb der Anmeldefrist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften einzureichen. ³Abweichend davon hat für Modulprüfungen, die von Prüfern und Prüferinnen der Fakultät für Humanwissenschaften abgehalten werden, die schriftliche Anmeldung innerhalb der Anmeldefrist beim Prüfer oder der Prüferin zu erfolgen.
- (3) Bei Interdisziplinären Seminaren muss die Anmeldung vor der Themenvergabe über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg erfolgen.

§ 19 **Schriftliche Modulprüfungen**

- (1) ¹Schriftliche Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen (gemäß § 7) können in Form von Klausuren, Haus- oder Seminararbeiten erfolgen.
²Prüfungsleistungen können sein:
- Klausuren in schriftlicher oder elektronischer bzw. beleglesergestützter Form
 - Seminararbeiten (schriftliche Arbeit im Rahmen eines Seminars, 10-25 Seiten)
 - Fallstudienarbeiten
 - Hausarbeiten
 - Hausaufgaben
 - (Gruppen-)Projektarbeiten
 - Programmierarbeiten
 - Präsentationen
 - Inhaltliche Diskussionsbeiträge
- ³Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten abverlangt werden.
- (2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer grundsätzlich mindestens 30 und höchstens 120 Minuten. ²In begründeten Ausnahmefällen ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch eine Prüfungsdauer von bis zu 240 Minuten möglich. ³Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, in das die Namen des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie der Prüflinge, Titel, Beginn und Ende der Prüfung aufzunehmen sind. ⁴Dabei haben die Aufsichtsführenden die Richtigkeit des Protokolls durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁶Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig.
- (3) ¹Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Eine elektronische Prüfung („E-Klausur“) ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Verwendete Fragen-/Aufgabentypen können sein:
- Freitextaufgaben,
 - Lückentexte,

- Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben,
- Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren,
- Fehlertextaufgaben,
- Textteilmengenaufgaben,
- Fragen mit numerischer Antwort,
- ImageMap-Fragen oder geeignete Frage-/Aufgabeformen.

⁵Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließendem Dateiupload ist möglich. ⁶Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. ⁷Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können.

⁸Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen.

⁹Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

- (4) ¹Eine Klausur kann auch ganz oder zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. ²Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Prüfungsleistung ausschließlich im Markieren oder Zuordnen einer oder mehrerer für richtig gehaltenen Antwortmöglichkeiten besteht. ³Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. ⁴Der Prüfer oder die Prüferin im Sinne von § 10 wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die richtigen Antwortmöglichkeiten fest. ⁵Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n mit $x=2, \dots, n$) gestellt. ⁶Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe bei Mehrfach-Wahlaufgaben ist zulässig. ⁷Die Prüfungsaufgaben müssen zweifelsfrei verständlich sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁸Der Prüfer oder die Prüferin kann auch einen Pool gleichwertiger Prüfungsaufgaben erstellen, aus dem in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen ausgewählt werden. ⁹Die Auswahl geschieht durch Zufallsprinzip. ¹⁰Die Gleichwertigkeit der Prüfungsaufgaben muss sichergestellt sein.
- (5) ¹Die Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Absatzes 4 fehlerhaft sind. ²Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³In letzterem Fall mindert sich die Zahl der zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses heranzuziehenden Prüfungsaufgaben entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. ⁶Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die obigen Bestimmungen nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil und nur für den Fall, dass dieser Anteil mindestens 20% beträgt.
- (6) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 24 festgesetzt.

§ 20

Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen

können. ²Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. ³Sie werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen oder von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. ⁴Die Prüfungsdauer beträgt pro Kandidaten oder Kandidatin mindestens zehn und höchstens 45 Minuten.

- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Titel der Prüfung, Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder Prüferinnen bzw. des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin und des oder der Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüfern oder Prüferinnen bzw. dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder Prüferinnen oder von dem Prüfer oder der Prüferin gemäß § 24 festgesetzt.

§ 21 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem oder ihrem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann. ²Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 10 LP. ³Es wird empfohlen, die Bachelorarbeit im letzten Studienjahr zu schreiben. ⁴Die Bachelorarbeit ist im Sinne des Studiengangs interdisziplinär auszurichten. ⁵Über die entsprechende interdisziplinäre Ausrichtung entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den zuständigen Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem Prüfer oder der Prüferin vergeben. ²Der oder die Studierende hat vor der Themenvergabe einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften zu stellen. ³Das Prüfungssekretariat prüft die Zulässigkeit des Antrags und informiert den Prüfer oder die Prüferin. ⁴Die Bachelorarbeit gilt mit dem Tag der Themenvergabe als angemeldet.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt ab der Themenvergabe grundsätzlich 90 Tage. ²Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 23 Abs. 1 Satz 1 liegt. ³Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 23 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm oder ihr auf Antrag beim Prüfungssekretariat durch den Prüfer oder die Prüferin eine Nachfrist gewährt. ⁴Der schriftliche Antrag ist von dem oder der Studierenden unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes zu stellen, an den Prüfer oder die Prüferin zu richten und beim Prüfungssekretariat einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁵Die Bachelorarbeit ist fristgerecht maschinenschriftlich und in gebundener Form in zwei Exemplaren beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften einzureichen. ⁶Darüber hinaus ist dem Prüfer oder der Prüferin die Arbeit in elektronischer Form (les- und durchsuchbar) zur Verfügung zu stellen. ⁷Das Thema der Bachelorarbeit kann nicht zurückgegeben werden. ⁸Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 5 sind aktenkundig zu machen. ⁹Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder, mit Einverständnis des Prüfers oder der Prüferin, in englischer Sprache abzufassen und soll grundsätzlich einen Umfang von 20 bis 40 Seiten haben. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Prüflings zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die dem Prüfer oder der Prüferin zur Verfügung gestellte elektronische Version (PDF-Datei) der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

³Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 27 Abs. 6 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.

- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist durch den Prüfer oder die Prüferin in der Regel bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Für die Festsetzung der Note der Bachelorarbeit gilt § 24. ³Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (schlechtere Note als 4,0) bewertet, ist sie von einem oder einer weiteren, von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfer oder Prüferin zu bewerten.
- (6) ¹Wird die Bachelorarbeit durch zwei Prüfende bewertet, so ergibt sich die Note als arithmetischer Mittelwert der beiden vergebenen Noten sowie Rundung gemäß § 24. ²Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wird.

§ 22

Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens eine Woche vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften eingereicht werden. ²Er ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der oder die Studierende bereits die Bachelorprüfung im Studiengang Business, Economics & Psychology endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:
1. die bestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfung
 2. der Nachweis von mindestens 120 LP
 3. die Immatrikulation an der Universität Regensburg im Studiengang.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der oder die Studierende
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Bachelorprüfung im Studiengang Business, Economics & Psychology bereits endgültig nicht bestanden hat.

§ 23

Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der oder die Studierende die gemäß § 15 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP nicht bis zum Ende des siebten Fachsemesters erworben, so gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Die Gründe sind von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Bachelorarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 25 Abs. 1 Satz 7 gelten entsprechend.
- (3) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 24

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. ²Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die den Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden. ²Die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ³Für Prüfungsleistungen im Teilgebiet Psychology werden die Noten 4,3 und 4,7 nicht vergeben.
- (3) ¹Besteht eine Modulprüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, so ergibt sich die Note für diese Prüfungsleistung aus dem gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten. ²Die Gewichtung einzelner Teilleistungen, sowie ein eventuell vorgesehener Bestehensvorbehalt einzelner Teilleistungen, welche Bestandteil der jeweiligen Modulprüfung sind, ergibt sich aus dem Modulkatalog. ³Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 erfolgt eine Rundung auf die nächstgelegene Note gemäß Abs. 1 und 2.
- (4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „4,0“ (ausreichend) ist.
- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekannt gegeben.
- (6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

§ 25

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung im Teilgebiet Psychology nach § 15 Abs. 1 kann zweimal wiederholt werden. ²Alle anderen erstmals nicht bestandenen Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. ³Im Verlauf des gesamten Bachelorstudiums kann auf Antrag, einmalig pro Modulgruppe eine nicht bestandene Prüfung nach Satz 2 ein weiteres Mal wiederholt werden, wenn ansonsten das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden ist. ⁴Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten, der unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, welches ohne einen Drittversuch zum endgültigen Nichtbestehen gemäß § 28 Abs. 3 führen würde, beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften einzureichen ist. ⁵Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ⁶Die erste Wiederholungsprüfung ist spätestens im Folgesemester abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁷Die Frist wird durch Exmatrikulation oder Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.

- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich im Folgesemester der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abzulegen.
- (3) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. ²Die Wiederholung einzelner Teilleistungen ist bei Bestehen der Modulprüfung nicht zulässig.
- (4) ¹Bei der Wiederholung eines nicht bestandenen Interdisziplinären Seminars muss der oder die Studierende an einem neuen Interdisziplinären Seminar teilnehmen. ²Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung muss grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen. ³Entgegen Abs. 1 Satz 5 ist bei einem Interdisziplinären Seminar die Wiederholung lediglich von Teilleistungen nicht möglich ⁴Ein Anspruch auf die Wiederholung eines thematisch gleichen oder ähnlichen Interdisziplinären Seminars besteht nicht. ⁵Die Frist gemäß Satz 2 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgt aufgrund eines Auslandssemesters.
- (5) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (schlechtere Note als 4,0) bewertet oder gilt sie gemäß § 23 Abs. 1 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 27 Abs. 6 bei der Wiederholung ein neues Thema zu bearbeiten. ²Die Anmeldung zur Wiederholung der Bachelorarbeit hat innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu erfolgen. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁴Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden eine Nachfrist gewährt; die Gründe für die Nachfrist sind unverzüglich nachzuweisen. ⁵Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 26

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 27

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Prüfling kann sich bis zu einer Frist von einer Woche vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften erfolgen. ⁴Der Termin für eine spätestmögliche Abmeldung von der Seminarprüfung wird von dem Prüfer oder der Prüferin vor der Anmeldung zum Seminar bekannt gegeben, verbindlich festgelegt und dem Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften schriftlich mitgeteilt. ⁵Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs einer entsprechenden Erklärung beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften.

- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind über das Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der Prüfung erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.
- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ³In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 eingeräumt wird. ⁴Wird die Wiederholung einer erstmals abgelegten Prüfung trotz Vorliegens eines wiederholten oder schwerwiegenden Falles nicht versagt, so errechnet sich die im Zeugnis auszuweisende Note als arithmetisches Mittel der Note „nicht ausreichend“ (5,0) des Erstversuchs und der Note der Wiederholungsprüfung. ⁵Die Sätze 1 und 3 gelten für Anerkennungen und Anrechnungen nach § 12 entsprechend.
- (5) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin oder dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 mehr eingeräumt wird. ³Wird die Wiederholung einer erstmals abgelegten Prüfung trotz Vorliegens eines schwerwiegenden Falles nicht versagt, so errechnet sich die im Zeugnis auszuweisende Note als arithmetisches Mittel der Note „nicht ausreichend“ (5,0) des Erstversuchs und der Note der Wiederholungsprüfung.
- (6) ¹Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Bachelorarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 mehr eingeräumt wird. ³Wird die Wiederholung einer erstmals abgelegten Prüfung trotz Vorliegens eines schwerwiegenden Falles nicht versagt, so errechnet sich die im Zeugnis auszuweisende Note als arithmetisches Mittel der Note „nicht ausreichend“ (5,0) des Erstversuchs und der Note der Wiederholungsprüfung.
- (7) Die Entscheidungen nach Abs. 4, 5 und 6 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28

Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die 180 LP gemäß § 15 Abs. 1 nachgewiesen sind.

- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als mit Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote aus den Noten der Module. ²Das Gewicht des Moduls „Grundlagen Sozial- und Wirtschaftspsychologie“ sowie der Module der Modulgruppen

- „Grundlagen Business“
- „Grundlagen Wertschöpfungsmanagement“
- „Grundlagen Finanzmanagement“
- „Grundlagen Economics“
- „Quantitative Grundlagen“

gemäß § 15 Abs. 1 wird jeweils mit dem Faktor 1,0 multipliziert, das Gewicht des Moduls „Bachelorarbeit“ nach § 15 Abs. 1 wird mit dem Faktor 2,0 multipliziert, das Gewicht aller anderen Module wird jeweils mit dem Faktor 1,5 multipliziert. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,50 = sehr gut
- von 1,51 bis 2,50 = gut
- von 2,51 bis 3,50 = befriedigend
- von 3,51 bis 4,00 = ausreichend
- ab 4,01 = nicht ausreichend.

- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Grundlagen und Orientierungsprüfung gemäß § 16 Abs. 1 endgültig nicht bestanden ist (§ 16 Abs. 2 Satz 3),
 2. eines der erforderlichen Module im Teilgebiet Psychology nach § 15 Abs. 1 endgültig nicht bestanden ist,
 3. eine Modulgruppe nicht mehr gemäß § 8 Abs. 3 Satz 4 und 5 erfolgreich absolviert werden kann,
 4. die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist oder
 5. die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP wegen Fristablaufs gemäß § 23 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.

²Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 29

Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der oder die Studierende die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er oder sie auf Antrag ein Zeugnis, in dem der akademische Grad, die Bachelorprüfungsgesamtnote, die Teilgebiete nach § 15 Abs. 1 mit ihren abgelegten Modulen und Modulgruppen mit den zugehörigen Leistungspunkten und Durchschnittsnoten (ermittelt gemäß § 28 Abs. 2) sowie das Thema der Bachelorarbeit aufgeführt sind. ²Module und Modulgruppen werden dabei ausschließlich mit ihrem Namen bezeichnet. ³Das Zeugnis enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung gemäß § 15 erbracht wurde. ⁴Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigefügt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mit dem Zeugnis ein Auszug seines oder ihres Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt. ⁶Wird kein Antrag gestellt, so wird vom Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften das Zeugnis automatisch erstellt und in der Akte abgelegt. ⁷Dies erfolgt nach Ende des Folgesemesters, ausgehend von dem Semester, in dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) ¹Zusätzlich zum Zeugnis werden dem oder der Studierenden die Bachelorurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. ³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der oder die Studierende die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

- (3) ¹Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Bachelorurkunde von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 24 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgeblich. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe sukzessive um ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl von Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 30 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der oder die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (2) Hat der oder die Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (3) ¹Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 2 ist dem oder der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. ²Belastende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird dem oder der Studierenden auf Antrag einmalig Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Klausuren gewährt. ²Das Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften bestimmt, nach Absprache mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) ¹Der Antrag kann nur bis spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses über das Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. ²War der oder die Studierende ohne eigenes Verschulden

verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend.

- (3) ¹Die Einsichtnahme von korrigierten Haus-, Seminar- und Bachelorarbeiten und gegebenenfalls Gutachten erfolgt bei dem Prüfer oder der Prüferin auf Antrag des oder der Studierenden. ²Bezüglich der Fristen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 32 Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

III. Schlussvorschriften

§ 33 In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Bachelorstudium in den in § 1 Satz 1 genannten Bachelorstudiengang ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 31. Januar 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 6. Juni 2024.

Regensburg, den 6. Juni 2024
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 6. Juni 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. Juni 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. Juni 2024.

ANLAGE 1 ZU § 4: STUDIENGANGSPROFIL DES STUDIENGANGS „BUSINESS, ECONOMICS & PSYCHOLOGY“

Das Bachelorstudium Business, Economics & Psychology an der Universität Regensburg ist ein interdisziplinäres, anspruchsvolles, wissenschaftlich fundiertes, grundlagenorientiertes Studium, das auf der Basis eines breiten und in ausgewählten Teilgebieten vertieften fachlichen Wissens (Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Psychologie, Mathematik, Statistik) die analytischen, kreativen und konstruktiven Fähigkeiten zur Arbeit an der Schnittstelle zwischen Wirtschaftswissenschaften und Psychologie fördert. Insbesondere werden die Fähigkeiten der Studierenden zur anwendungsorientierten Forschung in den Bereichen Business, Economics & Psychology gestärkt.

Psychologische Erkenntnisse spielen in den modernen Wirtschaftswissenschaften eine immer größere Rolle, z. B. in der Führung von Personal, im Marketing, bei unternehmensethischen Fragen, bei der Ausgestaltung politischer Maßnahmen, in der Sozialpolitik und nicht zuletzt bei der Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen. Die Berücksichtigung psychologischer Aspekte, insbesondere hinsichtlich der Wahrnehmung und Entscheidungsfindung, ist eine zentrale Determinante einer erfolgreichen unternehmerischen oder politischen Strategie. Das Bachelorstudium Business, Economics & Psychology an der Universität Regensburg bereitet die Studierenden auf die Vielzahl und Diversität der Herausforderungen bei der Arbeit und Forschung an der Schnittstelle zwischen Wirtschaftswissenschaften und Psychologie vor und befähigt sie zu deren Gestaltung. Deshalb stellt das Studium in Business, Economics & Psychology hohe Anforderungen an besondere vorauszusetzende Vorfertigkeiten der zukünftigen Studierenden. Gefordert sind analytische Fähigkeiten, die Fähigkeit zum systematisch-methodischen Vorgehen, das Verständnis statistischer Zusammenhänge ebenso wie Beurteilungsvermögen, Entscheidungsfähigkeit und Konzeptionsstärke. Daneben fordert das Studium eine Begabung zum Lösen praktischer Probleme, die Fähigkeit zur Abstraktion und zur Formalisierung von Lösungsansätzen. Über das geforderte logisch-abstrakte und analytische Denken ist zudem ein solides Grundverständnis der Sozialwissenschaften von Nöten. Ohne diese Voraussetzungen ist das Bachelorstudium Business, Economics & Psychology an der Universität Regensburg nicht erfolgreich zu absolvieren.

Das Studium in Business, Economics & Psychology ist in hohem Maße interdisziplinär: Studierende müssen in der Lage sein, Fragestellungen aus vielfältigen Fachgebieten – insbesondere der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Psychologie, Mathematik und Statistik – erfassen und lösen zu können. Darüber hinaus benötigen Sie die Fähigkeit, Parallelen zwischen den unterschiedlichen Fachdisziplinen zu ziehen, um so die wirtschaftspsychologischen Kernprobleme identifizieren zu können, die sie unter Anwendung ihrer formalen und sozialwissenschaftlichen Methodenkompetenz lösen. Anschließend müssen sie ihre entwickelten Lösungen wieder in die Anwendungsgebiete zurückzutransferieren wissen. Diese Kompetenzen werden im besonderen Maße in den Veranstaltungen des interdisziplinären Studienteilgebiets benötigt.

Eine weit über das übliche Maß hinausgehende Interdisziplinarität ist damit ein entscheidendes Merkmal sowohl der Ausbildung im Studiengang Business, Economics & Psychology als auch der Arbeit von zukünftigen Absolventinnen und Absolventen. Diese benötigen in einer immer komplexer werdenden Arbeitswelt nicht nur die Fähigkeit, ihr Fachwissen zur kreativen Entwicklung neuer Herangehensweisen und zur Lösung wirtschaftspsychologischer Probleme in unterschiedlichen Disziplinen einzusetzen, sondern sie müssen ihre Lösungsansätze auch so kommunizieren und aufbereiten, dass sie für unterschiedliche Zielgruppen verständlich und nachvollziehbar werden. Dafür bedarf es sozialer Kompetenzen wie Kommunikationsfähigkeit, Aufgeschlossenheit, Teamfähigkeit und wechselseitiges Verständnis. Ebenso elementar ist die Fähigkeit, das eigene Tun und die eigenen Lösungen kritisch in Hinblick auf die praktischen, sozialen und ethischen Implikationen zu hinterfragen.

Derartige Qualifikationen können nur dann im Studium entwickelt werden, wenn die Studierenden bereits über besondere individuell vorauszusetzende einschlägige Vorfertigkeiten verfügen. Deshalb sind neben der Hochschulzugangsberechtigung die folgenden studiengangspezifischen Kompetenzen unerlässlich und bilden eine wichtige Grundvoraussetzung:

1. überdurchschnittliche mathematische Kompetenzen, insbesondere die Fähigkeit zum abstrakten und logischen Denken, zum Verständnis statistischer Zusammenhänge und zur Formalisierung von Lösungsansätzen
2. ausgeprägte Kompetenzen im Bereich der Sozialwissenschaften, insbesondere der Wirtschaftswissenschaften und der Psychologie
3. die Fähigkeit,
 - sich interdisziplinäre Fragestellungen aus dem Bereich Wirtschaft und Gesellschaft zu erschließen,
 - zu deren Lösung die jeweiligen wirtschaftspsychologischen Kernprobleme zu identifizieren,
 - die in 1. und 2. genannten Kompetenzen zur Erarbeitung einer Lösung einzusetzen
 - und die entwickelte Lösung wieder in das jeweilige Anwendungsgebiet zurückzutransferieren.
4. aufgrund der Zweisprachigkeit des Studiengangs ein hohes Verständnis der deutschen und englischen Sprache sowie in beiden eine klare und präzise Ausdrucksfähigkeit.

Diese besonderen qualitativen Anforderungen werden nicht allein durch die Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung belegt. Stattdessen muss eine besondere Gewichtung der Leistungen der einschlägigen Schulfächer vorgenommen werden. Schwächere Leistungen in Mathematik, Deutsch, Englisch und Sozialwissenschaften sind in der Regel ein aussagekräftiger Indikator für die Nichteignung. Sie lassen sich nicht durch gute Leistungen in anderen Fächern ausgleichen und müssen daher speziell gewichtet werden.

Aussagen darüber, ob die für das Studium in Business, Economics & Psychology unerlässlichen Kompetenzen zur Lösung interdisziplinärer Fragestellungen im erforderlichen Maße vorliegen, lassen sich aus der HZB nicht mit hinreichender Sicherheit ableiten. Ebenso können allein auf Grundlage der HZB keine Rückschlüsse auf das Vorhandensein einer eigenständigen, kommunikativen und verantwortungsbewussten Arbeitsweise gezogen werden.

ANLAGE 2 ZU § 4: EIGNUNGSFESTSTELLUNGSVERFAHREN

Diese Anlage regelt das Verfahren zur Feststellung der Eignung für den Studiengang Business, Economics & Psychology nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 der Prüfungs- und Studienordnung.

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck der Feststellung
§ 2	Verfahren
§ 3	Kommission zum Eignungsfeststellungsverfahren
§ 4	Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens
§ 5	Durchführung: Erste Stufe
§ 6	Durchführung: Zweite Stufe
§ 7	Bescheide
§ 8	Dokumentation
§ 9	Wiederholung
§ 10	Umrechnungsformeln

§ 1

Zweck der Feststellung

¹Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudiengangs Business, Economics & Psychology vorhanden ist und somit ein erfolgreicher Studienverlauf zu erwarten ist. ²Das Eignungsfeststellungsverfahren ist sowohl bei Bewerbungen für die Aufnahme des Studiengangs im ersten Semester sowie auch für die Aufnahme in höhere Fachsemester durchzuführen. ³Für den Studiengang Business, Economics & Psychology müssen über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) hinaus folgende studiengangsspezifische Kompetenzen (Eignungsvoraussetzungen) erfüllt sein:

1. überdurchschnittliche mathematische Kompetenzen, insbesondere die Fähigkeit zum abstrakten und logischen Denken, zum Verständnis statistischer Zusammenhänge und zur Formalisierung von Lösungsansätzen
2. ausgeprägte Kompetenzen im Bereich der Sozialwissenschaften, insbesondere der Wirtschaftswissenschaften und der Psychologie
3. die Fähigkeit,
 - sich interdisziplinäre Fragestellungen aus dem Bereich Wirtschaft und Gesellschaft zu erschließen,
 - zu deren Lösung die jeweiligen wirtschaftspsychologischen Kernprobleme zu identifizieren,
 - die in 1. und 2. genannten Kompetenzen zur Erarbeitung einer Lösung einzusetzen
 - und die entwickelte Lösung wieder in das jeweilige Anwendungsgebiet zurückzutransferieren.
4. aufgrund der Zweisprachigkeit des Studiengangs ein hohes Verständnis der deutschen und englischen Sprache sowie in beiden eine klare und präzise Ausdrucksfähigkeit.

§ 2 Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester, jedoch nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester, für das nachfolgende Sommersemester durchgeführt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren für das jeweils nachfolgende Wintersemester (1. Fachsemester) sind im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg zu stellen (Ausschlussfristen).
- (3) Die Bewerbungen sind in deutscher Sprache einzureichen.
- (4) ¹Der Antrag besteht aus dem vollständig ausgefüllten Online-Formular sowie Angaben zur HZB (insbesondere die Art der HZB, die Gesamtnote sowie sämtliche Einzelnoten der HZB). ²Auf Verlangen haben Bewerber und Bewerberinnen zudem einen Sprachnachweis der englischen Sprache auf dem Niveau B1+ vorzulegen.
³Bewerber und Bewerberinnen, die ihre HZB nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, haben dem Antrag darüber hinaus beizufügen:
 1. einen tabellarischen Lebenslauf;
 2. die Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses;
 3. einen Sprachnachweis der englischen Sprache auf dem Niveau B1+.
- (5) ¹Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 4 genannten Dokumente form- und fristgerecht sowie vollständig bei der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg vorliegen. ²Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren.

§ 3 Kommission zum Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsfeststellungsverfahren (Kommission) durchgeführt, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. ²Der Kommission obliegt auch die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Ordnung. ³Die formale Zulassungsprüfung gemäß § 2 Abs. 5 dieser Anlage sowie die Vergabe der Punkte in der ersten Stufe nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 dieser Anlage erfolgt durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg.
- (2) ¹Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern. ²Diese werden durch den Dekan oder die Dekanin der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Benehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät für Humanwissenschaften bestellt. ³Mindestens zwei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen im Sinne des BayHIG sein. ⁴Für jedes Mitglied der Kommission wird je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt. ⁵Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende. ⁶Für den Geschäftsgang gelten § 73 bis § 77 der Grundordnung der Universität Regensburg in der jeweils geltenden Fassung. ⁷Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ⁸Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. ⁹Unaufschiebbare Eilentscheidungen kann der oder die Vorsitzende anstelle der Kommission treffen; hiervon hat er oder sie der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ¹⁰Die Kommission kann einzelne Entscheidungen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, auf einzelne Mitglieder aus der Gruppe der

Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der Kommission übertragen. ¹¹Die Studiengangs-koordination der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften unterstützt die Kommission insbesondere bei der Punktevergabe nach § 5 Abs. 1 dieser Anlage.

§ 4

Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. ²In der ersten Stufe werden die Leistungen der Bewerber und Bewerberinnen anhand der Noten der Hochschulzugangsberechtigung bewertet. ³Jeder Bewerber und jede Bewerberin erhält auf Basis dieser Bewertung eine Punktzahl zwischen 0 und 100. ⁴Bewerber und Bewerberinnen deren Punktzahl einen in § 5 Abs. 3 näher definierten Schwellenwert übersteigt, haben das Eignungsfeststellungsverfahren bestanden. ⁵Bewerber und Bewerberinnen, deren Punktzahl einen in § 5 Abs. 3 näher definierten Schwellenwert unterschreitet, gelten als nicht geeignet. ⁶Alle anderen Bewerber und Bewerberinnen durchlaufen eine zweite Stufe. ⁷In der zweiten Stufe wird die Eignung der Bewerber und Bewerberinnen auf Basis der Hochschulzugangsberechtigung sowie eines Tests (Leistungserhebung in schriftlicher Form oder Auswahlgespräch) bewertet.

§ 5

Durchführung: Erste Stufe

(1) ¹Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird anhand der Dokumente nach § 2 Abs. 4 dieser Anlage beurteilt, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß § 1 dieser Anlage besitzen. ²Folgende Beurteilungskriterien gehen ein:

1. Durchschnittsnote der HZB;
2. fachspezifische Einzelnoten:

¹Als fachspezifische Einzelnoten werden die in der HZB aufgeführten Noten in den Fächern Mathematik (dreifach), Deutsch (einfach), Englisch (einfach) und in der besten fortgeführten Sozialwissenschaft einschließlich Wirtschaftswissenschaften und Psychologie (zweifach) herangezogen. ²Als fachspezifische Einzelnoten in den Fächern nach Satz 1 gelten diejenigen Noten, die in den letzten vier Halbjahren vor Erwerb der HZB erworben wurden, sowie ggf. in der HZB aufgeführte Abiturnoten in diesen Fächern. ³Sind in der HZB keine Halbjahresnoten ausgewiesen, so werden die in der HZB ausgewiesenen Durchschnittsnoten entsprechend der in einem Fach belegten Halbjahre herangezogen. ⁴Die Noten für die Facharbeit oder eine vergleichbare Leistung werden nicht berücksichtigt. ⁵Sämtliche fachspezifischen Einzelnoten werden addiert und durch die (gewichtete) Anzahl der vorhandenen Einzelnoten geteilt. ⁶Wird für ein in Satz 1 genanntes Fach in der HZB keine Einzelnote ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern. ⁷Liegen für die letzten vier Halbjahre keine Benotungen in mindestens einem der in Satz 1 genannten Fächer vor oder sind in mindestens einem Fach keine Durchschnittsnoten ausgewiesen, ist das Grundverständnis in diesen Bereichen in diesem Fall gemäß Abs. 3 Nr. 1 Sätze 2 und 3 durch die Teilnahme an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens nachzuweisen.

(2) Auf Basis der in Abs. 1 definierten Beurteilungskriterien wird für jeden Bewerber und jede Bewerberin eine Punktzahl der ersten Stufe ermittelt; für die Berechnung gilt Folgendes:

1. ¹Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 das schlechtest denkbare und 100 das bestmögliche Ergebnis darstellt. ²Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB 40 Punkte ergibt (Umrechnungsformel siehe § 10 dieser Anlage). ³Ist der Wert nicht ganzzahlig, so wird er auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet.
2. ¹Das Ergebnis der Berechnung der fachspezifischen Einzelnoten gemäß Abs. 1 Nr. 2 wird entsprechend Abs. 2 Nr. 1 in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet

(Umrechnungsformel siehe § 10 dieser Anlage). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird er auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet.

3. ¹Die Gesamtberechnung der ersten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,65 multiplizierten HZB-Punkte aus Nr. 1 und der mit 0,35 multiplizierten Punkte aus Nr. 2. ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet. ³Die maximal erreichbare Punktzahl für den Bachelorstudiengang Business, Economics & Psychology in der ersten Stufe liegt bei 100 Punkten.
 4. ¹Abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 wird bei Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung sowie der vom Staatsministerium der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der genannten fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik (dreifach), Deutsch (einfach), Englisch (einfach) und in der besten Sozialwissenschaft einschließlich Wirtschaftswissenschaften und Psychologie (zweifach) in dieser Prüfung ersetzt. ²Bei Absolventen und Absolventinnen von Fachschulen und Fachakademien werden abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium der Prüfungsgesamtnote oder, sofern keine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen ist, durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der Fächer (ausgenommen Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik (dreifach), Deutsch (einfach), Englisch (einfach) und in der besten Sozialwissenschaft einschließlich Wirtschaftswissenschaften und Psychologie (zweifach) im Abschlusszeugnis ersetzt. ³Wird für ein genanntes Fach keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern. ⁴Ist keine Note in mindestens einem der oben genannten Fächer ausgewiesen, ist das Grundverständnis in diesen Bereichen in diesem Fall gemäß Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 und Satz 3 durch die Teilnahme an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens nachzuweisen.
- (3) Ergebnis der ersten Stufe der Eignungsfeststellung:
1. ¹Wer in der ersten Stufe 94 Punkte und mehr erreicht, hat das Eignungsfeststellungsverfahren bestanden. ²Dies gilt nicht, wenn die fachspezifischen Einzelnoten in mindestens einem der Fächer Mathematik, Deutsch, Englisch oder der besten fortgeführten Sozialwissenschaft einschließlich Wirtschaftswissenschaften und Psychologie in der HZB nicht ausgewiesen wurden. ³In diesem Fall ist auch bei Erreichen der Punktzahl die fachspezifische Eignung durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen.
 2. ¹Liegt der nach Abs. 2 gebildete Punktwert bei 74 oder weniger Punkten, gelten Bewerber oder Bewerberinnen als nicht geeignet. ²Dies gilt auch, wenn bei den Bewerbern oder Bewerberinnen fachspezifische Einzelnoten fehlen.
- (4) ¹Die übrigen Bewerber und Bewerberinnen kommen in die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 6

Durchführung: Zweite Stufe

- (1) In der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des Tests nach Abs. 2 bis Abs. 5 bewertet, wobei die Durchschnittsnote der HZB mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) ¹Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird zu einem Test (Leistungserhebung in schriftlicher Form oder Auswahlgespräch) eingeladen. ²Das Zeitfenster für den durchzuführenden Test muss vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ³Der konkrete Termin für den Test wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben. ⁴Der festgesetzte Termin ist einzuhalten. ⁵Die konkrete Form des Tests (Leistungserhebung

in schriftlicher Form oder Auswahlgespräch) wird mindestens drei Wochen vor Beginn des Zeitfensters nach Satz 2 bekannt gegeben. ⁶Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Test verhindert ist, kann auf begründeten Antrag an dem festzusetzenden Nachtermin teilnehmen; dieser findet bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn statt.

- (3) ¹Die Leistungserhebung in schriftlicher Form dauert 60 Minuten und umfasst ca. 20-30 Fragen. ²Die Aufgaben werden auf Deutsch und zu ca. 10 Prozent auf Englisch gestellt. ³Der Test soll zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen und ob er oder sie über den dafür erforderlichen mathematischen und sozialwissenschaftlichen Wissensstand sowie über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt.

⁴Dazu ist erforderlich, dass der Bewerber oder die Bewerberin:

1. überdurchschnittliche mathematische Kompetenzen (Schulmathematik inklusive Kombinatorik und Statistik) nachweisen kann,
2. die Fähigkeit zum abstrakten und logischen Denken und zur Formalisierung von Lösungsansätzen besitzt: Der Bewerber oder die Bewerberin weist anhand der abgegebenen Antworten nach, dass er oder sie aufgrund seiner oder ihrer alltäglichen oder schulischen Erfahrungen Probleme analysieren und daraus korrekte Schlussfolgerungen ziehen und geeignete Lösungsansätze identifizieren kann.
3. die Fähigkeit besitzt, Lösungen zu interdisziplinären Fragestellungen aus den Bereichen Wirtschaft und Gesellschaft zu finden: Der Bewerber oder die Bewerberin weist anhand der abgegebenen Antworten nach, dass er oder sie seine oder ihre Fähigkeiten in den Sozialwissenschaften bei der Findung von Lösungen zu interdisziplinären Fragestellungen aus seiner oder ihrer Erfahrungswelt einsetzen kann.

⁵In dem Test müssen die Bewerber oder Bewerberinnen zeigen, dass sie für den Studiengang geeignet sind. ⁶Zur Lösung der Aufgaben werden keine Vorkenntnisse verlangt, die erst im Studium vermittelt werden. ⁷Die Auswahl der Fragen erfolgt durch zwei Kommissionsmitglieder, mindestens ein Kommissionsmitglied muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Sinne des BayHIG sein. ⁸Der Test erfordert das Auswählen aus vorgegebenen Mehrfachantworten, von denen jeweils nur eine korrekt ist. ⁹Je korrekt gewählter Antwort wird die in der Prüfung für die jeweilige Frage genannte Anzahl an Punkten vergeben. ¹⁰Die bei der Leistungserhebung maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100.

¹¹Die Kompetenzbereiche 1., 2. und 3. sollen in den Fragen mit folgender Gewichtung abgebildet werden:

1. 70 Prozent
2. 20 Prozent
3. 10 Prozent

- (4) ¹Die Kommission ist in begründeten Ausnahmefällen befugt, den Test als Online-Eignungstest durchzuführen. ²Den Wechsel der Prüfungsform gibt die Kommission spätestens 14 Tage vor Beginn der Bewerbungsphase bekannt. ³Bei einem nachträglich zwingend notwendig werdenden Wechsel der Prüfungsform auf einen Online-Test ist dieser bis spätestens 14 Tage vor dem in Abs. 2 Satz 2 genannten Zeitpunkt bekannt zu geben.

- (5) ¹Anstelle einer schriftlichen Leistungserhebung kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden. ²Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. ³Es wird als Einzelgespräch von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt, mindestens ein Kommissionsmitglied muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Sinne des BayHIG sein. ⁴Die Dauer des Gesprächs beträgt mindestens 15 Minuten und soll 25 Minuten nicht überschreiten. ⁵Für den Inhalt des Gesprächs sowie die Gewichtung gelten § 6 Abs. 3 Sätze 2 bis 6 dieser Anlage sowie § 6 Abs. 3 Satz 11 dieser Anlage entsprechend. ⁶Bei begründetem und durch die Kommission bewilligtem Antrag ist ein Eignungsgespräch per Videokonferenz möglich. ⁷Ist die Bild- oder Tonübertragung gestört, kann das Gespräch nach Behebung der Störung fortgesetzt werden oder es kann ein

Nachtermin anberaumt werden. ⁸Im Falle einer wiederholten Störung kann das Eignungsgespräch abweichend von Satz 8 als Präsenztermin anberaumt werden. ⁹Die Sätze 7 und 8 gelten nicht, wenn dem Bewerber oder der Bewerberin nachgewiesen werden kann, dass er oder sie die Störung zu verantworten hat. ¹⁰In diesem Fall wird das Eignungsgespräch bewertet. ¹¹Auf Grundlage der in Satz 5 geregelten Gewichtung bewertet jedes teilnehmende Auswahlkommissionsmitglied das Auswahlgespräch auf einer Skala von 0 (ungenügend) bis 100 (sehr gut). ¹²Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen durch die Auswahlkommissionsmitglieder, ggf. auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

- (6) ¹Die Gesamtberechnung der Punkte der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (siehe § 5 Abs. 2 Nr. 1 dieser Anlage) und der mit 0,5 multiplizierten Punkte des Tests bzw. Auswahlgesprächs. ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird er auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet.
- (7) Liegt das nach Abs. 6 gebildete Gesamtergebnis bei 84 oder höher, ist die Eignung auf Grund des Ergebnisses der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens festgestellt.
- (8) Bewerber oder Bewerberinnen mit einem Gesamtergebnis von 83 oder weniger Punkten sind für den Studiengang ungeeignet.

§ 7

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. ²Besteht bei der Beurteilung der einzelnen Kriterien sowie bei der Feststellung der Gesamtergebnisse der Ersten und Zweiten Stufe kein Bewertungsspielraum, ist eine Beschlussfassung der Kommission entbehrlich. ³Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Dokumentation

¹Der Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere muss das Ergebnis des Tests oder des Auswahlgesprächs sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. ²Über den Test ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem der äußere Ablauf ersichtlich ist (Tag, Ort, Beginn und Ende des Tests, die Namen der anwesenden Personen und die Namen der Bewerber und Bewerberinnen sowie eventuelle besondere Vorkommnisse). ³Für das Auswahlgespräch ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

§ 9

Wiederholung

¹Wer den Nachweis der Eignung für den angestrebten Studiengang nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10 Umrechnungsformeln

¹Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punktwerte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Maßgaben des § 5 Abs. 2 Nr. 1 anhand der folgenden Vorschrift: ²Es bezeichne N die umzurechnende Note in einem beliebigen numerischen Ausgangssystem. ³ N_{beste} stellt die bestmögliche und $N_{schlecht}$ die schlechtest mögliche Note dar. ⁴ N_{noch} bezeichnet die Note einer gerade noch als bestanden bewerteten Leistung.

⁵Für Noten N einer als bestanden bewerteten Leistung errechnet sich der Punktwert als

$$\text{Punktwert} = 100 - 60 * (N_{beste} - N) / (N_{beste} - N_{noch}).$$

⁶Für Noten N einer als nicht bestanden bewerteten Leistung errechnet sich der Punktwert als

$$\text{Punktwert} = 40 - 40 * (N_{noch} - N) / (N_{noch} - N_{schlecht}).$$

⁷Die folgenden Beispiele erläutern die Berechnung des Punktwerts im gängigen deutschen Noten- bzw. Punktesystem anhand folgender vereinfachter Formeln.

1. Deutsches Notensystem:

mit 1,0 als bester und 6,0 als schlechtester Note; die Note 4,0 gilt als gerade noch bestandene Leistung. Für Noten im Bereich 1,0 bis 4,0 (bestandene Leistung) ergibt sich der Punktwert als $\text{Punktwert} = 120 - 20 * \text{Note}$. Für Noten schlechter als 4,0 (nicht bestandene Leistung) ergibt sich der Punktwert ebenfalls als $\text{Punktwert} = 120 - 20 * \text{Note}$. Die ganzzahligen Noten 1, 2, ..., 5 und 6 entsprechen folglich Punktwerten von 100, 80, ..., 20 und 0. Note 4 entspricht einem Punktwert von 40. Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel keine Rundung auf ganze Zahlen erforderlich.

2. Deutsches Punktesystem (z.B. Kollegstufe):

mit 15 als bester und 0 als schlechtester möglicher Bewertung; 5 Punkte gelten als gerade noch bestandene Leistung. Für Punkte zwischen 5 und 15 (bestandene Leistung) errechnet sich der Punktwert als $\text{Punktwert} = 10 + 6 * \text{Punkte}$. Für Punkte zwischen 0 und 4 (nicht bestandene Leistung) errechnet sich der Punktwert als $\text{Punktwert} = 8 * \text{Punkte}$. 15 Punkte entsprechen damit einem Punktwert von 100, 5 Punkte einem Punktwert von 40 und 0 Punkte einem Punktwert von 0. Auch in diesem Punktesystem ist eine Rundung auf ganze Zahlen nicht erforderlich.